**Zeitschrift:** Appenzeller Kalender
**Band:** 276 (1997)

**Artikel:** Zum 250. Geburtstag des ältesten Schwägalp-Buches : "Gott lasse diesen Berg gesegnet sejn Jmmerdar"
**Autor:** Amann, Hans
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-377007

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

404574

Zum 250. Geburtstag des ältesten Schwägalp-Buches

# «Gott lasse diesen Berg gesegnet sejn Jmmerdar»

Hans Amann

Im Gemeindearchiv von Hundwil liegt ein altes Buch, eingebunden in Holzdeckel, überzogen mit altersgebräuntem Pergament, reich geschmückt mit eingepressten Figuren und Linienornamenten. Zwei Messingschlösser gereichen dem Band als weiteren Schutz und zugleich als vornehme Zier. Die Buchdeckel schützen die 38 auf Pergament geschriebenen Blätter des Alpbuches der Schwägalp aus dem Jahre 1747. Vor 250 Jahren hatte Christoph Frener als Alpschreiber im Mai die ersten Eintragungen vorgenommen. David Weiss aus Waldstatt war damals Alpmeister der Genossenschaft.

Über die Schwägalp findet man in zahlreichen Urkunden des Klosters St.Gallen Hinweise, aus denen hervorgeht, dass sie schon seit mehr als tausend Jahren als Weideland benutzt wird. Walter Schläpfer schreibt in der Wirtschaftsgeschichte des Kantons Appenzell A.Rh. über die Schwägalp: «Der Name (abgeleitet vom althochdeutschen Wort ‹sweiga› = Viehhof, Weideplatz, Viehherde) entspricht also ganz der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Gebietes. Die Alp scheint vorerst in Privatbesitz gewesen zu sein. 1353 verkaufte Konrad Waibel die Schwägalp, die er von seinem in Hundwil sesshaften Vater geerbt hatte, an das Kloster St.Gallen.»

In den Einkünfterodeln des Klosters ist von da an regelmässig von einer Zinspflicht der «Sweigalpe» die Rede. Sie beweist, dass die Alp demnach schon in früher Zeit mit Vieh bestossen wurde. Milchprodukte aus der Alpwirtschaft waren für den klösterlichen Tisch wichtig. In einem Einkünfteverzeichnis des 14. Jahrhunderts wird neben den innerrhodischen Alpen auch die Schwägalp genannt.

In den Appenzellerkriegen ist die Alp offenbar von den ehemaligen Untertanen der Abtei beansprucht beziehungsweise beschlagnahmt worden. Sie gehörte nun den beiden Rhoden Urnäsch und Hundwil, die unter äbtischer Verwaltung ein Amt gebildet hatten. Uneinigkeiten zwischen den beiden, welche um 1480 auftraten, wurden durch Schiedsrichter ins Lot gebracht.

Über die Entstehung der Alpgenossenschaft Schwägalp, die sich wegen ihrer Ausdehnung und der grossen Belastung für den Unterhalt von Brücken und Wegen aufdrängte, äusserte sich der Geschichtsschreiber Johann Caspar Zellweger. Er glaubt, dass die Alpgenossenschaft sicher schon 1551 bestand. Eine entsprechende Urkunde vom 30. April 1596 erwähnt die «gemeinen Alpgenossen» und sagt aus, dass ein «Anthonni Frenner von Urnäschen» als «ein geordneter alpmayster zuo Schweygalpp» gewählt worden war.

Die Beschlüsse der Alpgemeinde über die Bestossung der Alp und deren Überwachung durch den Alpmeister wurden

## Die Grosse Schwägalp heute

Die 21 Hüttenbesitzer bilden die Alpgenossenschaft Grosse Schwägalp. 13½ Hüttenrechte gehören der Gemeinde Hundwil, 2 der Gemeinde Urnäsch, 1 der Äusseren Rhode Eichberg, und Private sind mit 4½ Hüttenrechten beteiligt. Dies entspricht total 469 Kuhrechten, das heisst, dass der Auftrieb ebensovieler Kühe gestattet ist. Von den rund 400 Hektaren Fläche sind rund 250 Hektaren Weiden, 114 Hektaren Wald. Unkultiviert sind 25 Hektaren. Der Rest wird durch Gebäude (39 a), Strassen/Wege (380 a) und Gewässer (170 a) beansprucht.

nicht nur in Urkunden, sondern in Alpbüchern festgehalten.

Das älteste Buch der Alpgenossenschaft Schwägalp, jenes aus dem Jahre 1747, dieses «Bergamenty Büchly», enthält auch Abschriften aus früheren Schriftstücken und Büchern, so einen Beschluss vom 14. April 1687. Es kann also mit Sicherheit angenommen werden, dass schon seit diesem Jahr Alpbücher geführt wurden. Diese Bände scheinen aber leider verlorengegangen zu sein. Die heute noch vorhandene Schrift der Grossen Schwägalp entstand vor 250 Jahren und ist somit das älteste uns erhaltene Alpbuch der Genossenschaft. Es enthält Eintragungen bis ins Jahr 1824.

Im Vorwort wird aufgezeigt, «was Gemeine Alpsgenossen, der sogenannten Schwäg Alp im Canton Appenzell gelegen, miteinander auf und angenommen, Erkennt und von Zeit zu Zeit gut gefunden, und verabredet haben, samt Anführung der jenigen Ehren Persohnen, so darinnen Recht und Gerechtigkeit haben und besitzen». Es wird aber auch festgehalten, wann und wo die jeweiligen Alpgemeinden gehalten und wer als Alpmeister gewählt wurde. «Alles treülich und ohngefährlich.»

Das Buch beginnt mit einer Einleitung, aus der die Gottesfurcht jener Zeit deutlich wird. Frommer Geist wird in den beiden reichen, kalligraphisch schönen Titelseiten sichtbar.

Auf der ersten Seite loben die Sennen Gott mit vier Psalmen-

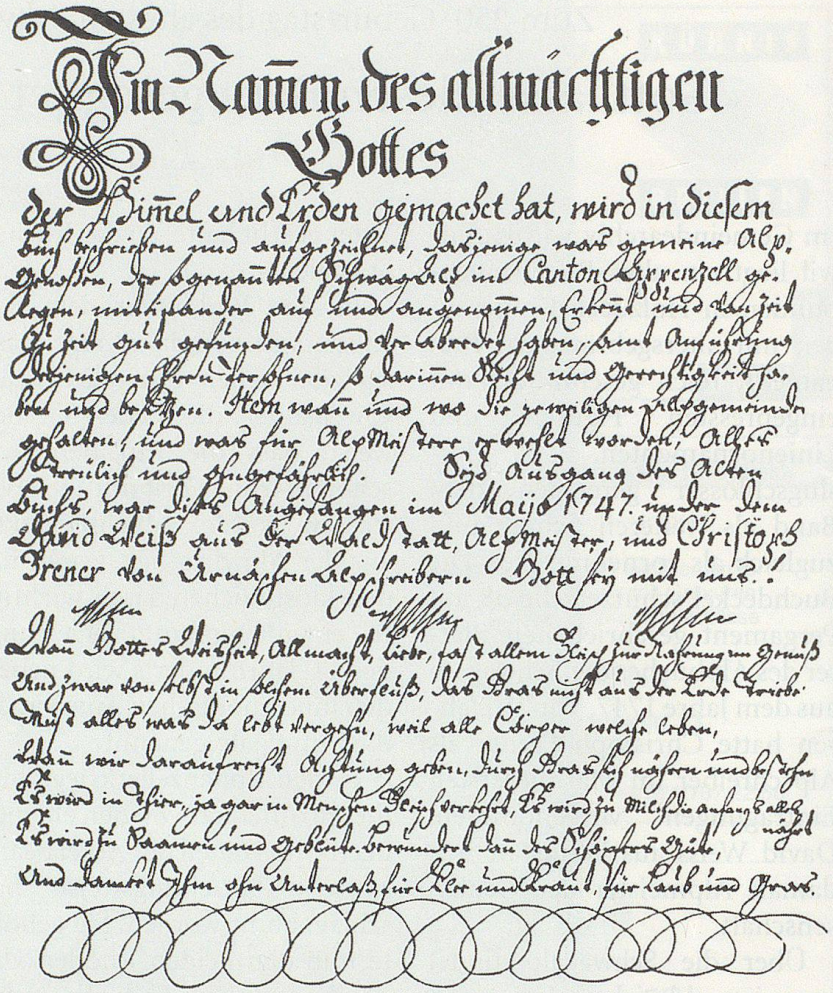

*Im Namen des allmächtigen Gottes,*
*der Himmel und Erden gemachet hat, wird in diesem Buch beschrieben und aufgezeichnet, dasjenige was gemeine Alpsgenossen, der sogenannten Schwäg Alp im Canton Appenzell gelegen, miteinander auf und angenommen, Erkennt und von Zeit zu Zeit gut gefunden, und verabredet haben, samt Anführung derjenigen Ehren Persohnen, so darinnen Recht und Gerechtigkeit haben und besitzen. Item wann und wo die jeweiligen Alpgemeinden gehalten und was für Alpmeister erwehlt worden, Alle Treulich und ohngefährlich. Sejd Ausgang des Alten Buchs, war dieses Angefangen im Maijo 1747 under dem David Weiss aus der Waldstatt, Alpmeister, und Christoph Frener von Urnäschen, Alpschreibern. Gott sey mit uns.*

*Wann Gottes Weisheit, Allmacht, Liebe fast allem Fleisch zur Nahrung und Genuss, und zwar von selbst, in solchem Überfluss das Gras nicht aus der Erde triebe, müsst alles, was da lebt, vergehn, weil alle Cörper, welche leben, wann wir darauf recht Achtung geben, durch Gras sich nähren und bestehn.*
*Es wird in Thier-, ja gar in Menschenfleisch verkehrt, es wird zu Milch, die anfangs alles nährt, es wird zu Saamen und Geblüte, bewundert dann des Schöpfers Güte, und danket Jhm ohn Unterlass, für Klee und Kraut, für Laub und Gras.*

versen als den Schöpfer der Natur und bitten ihn, es möge «dieser Berg gesegnet sein immerdar». Ähnlich wie in der Präambel unserer Bundesverfassung stehen auf dem zweiten Blatt die eindrucksvollen Worte «Jm Namen des allmächtigen Gottes der Himmel und Erden gemachet hat» und enden mit dem Wunsch «Gott sy mit uns».

Dann folgen auf den nächsten Pergamentblättern die 32 Bestimmungen, an welche sich die Alpgenossen und Sennen zu halten haben. Das Alpbuch setzt alte Rechtsverhältnisse fort, die im Lauf der Jahre immer wieder überarbeitet und den Zeitverhältnissen angepasst wurden. Vermerkt sind in den neueren Büchern auch Änderungen in der Geldwährung, das neue Obligationenrecht, das Forstgesetz, die Alpinspektion. Interessant sind die Protokolle über die Wahlen, die Rechnungsablage, Vorschläge zur Alpverbesserung. Aber auch Besitzerwechsel, nachbarliche Beziehungen und Grenzbereinigungen gaben immer wieder zu reden und mussten schriftlich festgehalten werden. Zur Illustration, wie die Satzungen von 1747 immer wieder den zeitweiligen Verhältnissen angepasst wurden, seien einigen bemerkenswerten alten Vorschriften die neueren Versionen gegenübergestellt. Sie sind, besonders was die Höhe der Geldbussen anbelangt, aber auch längst wieder überholt.

«Zum Ersten, Welcher Seinem Viech vor Tag in die Allp fahrth, Soll Buoss Geben 2 Pfund Pfennige.» Diese erste Weisung wurde neu formuliert und hiess darauf: «Wer mit seinem Vieh vor Tagesanbruch in die Alp fährt, hat eine Busse von 5 Franken zu bezahlen.»

Dass alle Sennen der Genossenschaft die Schwägalp am gleichen Tag zu bestossen haben, versteht sich für eine Gemeinalp von selber. Dennoch wurde in der neunten Satzung festgehalten: «Item soll ein Jeder vor Handen seyn, Wan man jnen farth und die Allpsgemen hat, und Sagen, wie vill er Kuhrecht Bestosse und welcher sein Gaden Lasst Oed stohn, dass niemand keinen Bescheid kan geben, der soll zu 10 : bz Buss Erleggen.» In der neueren Version heisst dies: «Sowohl bei der Auffahrt als auch bei der Abrechnung muss der Senn oder ein Knecht von jeder Hütte zugegen sein, um dem Alpmeister die nötige Auskunft erteilen zu können.»

Eine besonders harte, aber einleuchtende Weisung hält unter Nummer 15 fest, «Wer etwass anders mieth in wehrender Allfahrt als Recht-Saltz, der soll Buss geben nach erkantnus Meinen gnädigen Hr. und Soll ohne alle gnad sen Viech uss der Allp Triben werden und solle auch Keiner zu Keinen anderen Zeiten Mieten, dan wan man die Küh inen bünt und der thür und auch nichts anders als recht saltz.»

Diese Bedingung bedarf verständlicherweise nicht nur einiger Erklärungen, was die Sprache, sondern auch deren Inhalt betrifft. Mit «Miete» oder «Miethe» ist nichts anderes als Salzlecke gemeint. In alten Geschichten ist die Rede von Sennen, die anscheinend mit unrechtmässigen Mitteln erreichten, dass ihre Kühe besser gediehen als die ihrer Nachbarn. Dabei ist mit unrechtmässigen Mitteln eine besondere Salzlecke gemeint, ursprünglich wohl abergläubisch ein Zaubersalz, das den Kühen in der Umgebung derer, die das verfälschte Salz genossen hatten, das Fressen verleiden sollte. Um jede missbräuchliche Verwendung solcher Produkte auszuschalten, hielt das neue Reglement klar fest: Dem Vieh darf als Miete nur reines Salz und bloss unter der Stalltüre gereicht werden; Zuwiderhandelnde würden aus der Alp gewiesen.

Der Alpmeister, der Vorsitzende der Alpgenossenschaft, welcher für seine Bemühungen «5 Küh Gräser Lohn» bekam, das heisst Weidrecht für 5 Kühe, hatte bei seiner Wahl zu versprechen, «die Alp in Ehren zu haben, zu schützen und zu schirmen als sein Eigen Gut». So ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

---

## Appenzeller Witz

«Du, s hed mer trommt, de Tüfel hei di wele hole. Er hei di aber möse stoh ond goh loo, denn öber Berg ond Tal hei er dii nüd möge träge, ond de Strooss noe hei er si gschämmet mit deer!»